



Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Scheidt & Bachmann leistet als familiengeführte Unternehmensgruppe mit ihren verschiedenen Geschäftsbereichen und ihren innovativen Produkten und Systemen ihren Beitrag zur Entwicklung einer zukunftsfähigen und sicheren Mobilität. Im Rahmen unserer internationalen Geschäftstätigkeiten sind wir uns der besonderen unternehmerischen Verantwortung innerhalb der globalen Wertschöpfungskette bewusst. Unser Handeln ist darauf ausgerichtet, dass die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeiten und der unserer Lieferanten im Einklang mit Mensch und Umwelt stehen. Daher ist unser Ziel, Menschen- und umweltbezogene Rechte entlang unserer Wertschöpfungskette zu stärken und deren Verletzung zu verhindern bzw. ihnen vorzubeugen, sie zu mindern und Abhilfe zu schaffen. In unserer „Grundsatzerklärung zu Menschenrechten und umweltbezogenen Rechten“ haben wir uns dazu vollumfänglich bekannt (siehe [NACHHALTIGES HANDELN](#)).

Dieses Dokument beschreibt die Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG für die Scheidt & Bachmann GmbH, als verpflichtetes Unternehmen. Grundsätzlich findet das hiermit beschriebene Verfahren ebenfalls auf Hinweise und Beschwerden Anwendung, die sich gegen verbundene Unternehmen (gem. §§ 15 ff. AktG) der Scheidt & Bachmann GmbH richten.

Im Folgenden sind die wichtigsten Informationen zu unserem Beschwerdeverfahren, im Sinne größtmöglicher Transparenz, dargestellt, so dass diese für alle Beteiligten verständlich und nachvollziehbar sind.

Wer kann Hinweise oder Beschwerden einreichen?

Unabhängig davon, wo etwas geschehen ist (im In- oder Ausland), kann jede Person einen Hinweis oder eine Beschwerde einreichen.

Für welche Art von Hinweisen und Beschwerden kann das Beschwerdeverfahren genutzt werden?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Handeln der Scheidt & Bachmann GmbH oder eines Unternehmens der Scheidt & Bachmann Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind.

Wie können Hinweise oder Beschwerden eingereicht werden (Beschwerdekanäle)?

Hinweise und Beschwerden können jederzeit auf unterschiedliche Weise eingereicht werden. Alle Hinweise und Beschwerden werden unabhängig von der Art und Weise, wie sie bei uns eingehen, unmittelbar und auf die gleiche Weise bearbeitet.



- Die Scheidt & Bachmann Gruppe stellt ein **elektronisches Hinweisgeberschutzsystem** zur Verfügung, mit dem Beschwerden oder Hinweise mittels eines Web-Formulars eingereicht werden können. Das elektronische Hinweisgeberschutzsystem unterstützt mehrere Sprachen und ist unter diesem Link „[Hinweisgeberschutzsystem](#)“ zu erreichen.
- Alternativ können Meldungen **telefonisch** (in Englisch oder Deutsch) unter der Nummer +49 69 99 99 88 39 abgeben oder **per E-Mail** an whistleblower@scheidt-bachmann.com eingereicht werden.
- Bei **persönlicher Meldung** (in Englisch oder Deutsch) bitten wir einen Termin vorab über whistleblower@scheidt-bachmann.com oder telefonisch unter +49 69 99 99 88 39 zu vereinbaren.
- **Postalisch** erfolgen Hinweise und Beschwerden an den Compliance Bereich:

Scheidt & Bachmann GmbH
Corporate Compliance
Meldestelle Hinweisgeberschutz
Breite Straße 132
41238 Mönchengladbach
Deutschland

Sofern ein Hinweis oder eine Beschwerde anonym eingereicht werden soll, empfehlen wir die Nutzung des Hinweisgeberschutzsystems.

Welche Informationen sollte eine Meldung enthalten?

Meldungen sollten auf Fakten basieren und alle relevanten Details enthalten, die bekannt sind, wie Datum, Namen von Personen und Firmen sowie betroffene Länder. Nur so kann eine faire und genaue Untersuchung sichergestellt werden. Es gilt hierbei zu bedenken, dass die bereitgestellten Informationen Auswirkungen auf Mitarbeitende der Scheidt & Bachmann Gruppe und andere Beteiligte haben können. Informationen sind auf größtmöglicher Korrektheit und nach bestem Wissen und genauester Beobachtung abzugeben. Die hinweisgebende Person kann wählen, ob sie anonym bleiben oder ihre Identität preisgeben möchte. Bei Nutzung unseres Hinweisgeberschutzsystems bleibt der Kontakt während der Untersuchung erhalten – auch bei einer anonymen Meldung.

Wer ist für die Bearbeitung der Meldung zuständig?

Alle Hinweise oder Beschwerden werden durch ausgewählte und speziell geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Corporate Compliance Bereichs und des Menschenrechtsbeauftragten (nachfolgend „Beschwerdestelle“ genannt) sowie, bei Bedarf, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der betroffenen Scheidt & Bachmann Gesellschaft bearbeitet.

Alle im Verfahren beteiligten Personen unterliegen der Verschwiegenheit, sind unparteiisch und bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig sowie weisungsfrei.

Wie wird ein Hinweis oder eine Beschwerde bearbeitet?

- Nachdem eine Meldung eingegangen ist, wird deren Eingang dokumentiert und die hinweisgebende Person erhält, wenn möglich, eine Eingangsbestätigung innerhalb von einer Woche (7 Tage).



- Die Beschwerdestelle überprüft die bereitgestellten Informationen darauf, ob sie für die Prüfung des Sachverhalts ausreichend sind. Bei unzureichenden Informationen versucht sie Kontakt zur meldenden Person aufzunehmen, um weitere Details zu erfragen. Ist dies nicht möglich und liegen weiterhin unzureichende Informationen vor, wird der Fall geschlossen.
- Sind die vorliegenden Informationen ausreichend, prüft die Beschwerdestelle ferner, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt. Im Zuge dessen erfolgt eine Prüfung, welche Scheidt & Bachmann Gesellschaft oder welcher Zulieferer vom Sachverhalt betroffen ist. Sofern erforderlich, wird dazu die zuständige Stelle, z.B. ein Fachexperte innerhalb einer Scheidt & Bachmann Gesellschaft, unter Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes einbezogen.
- Nach eingehender Prüfung und Untersuchung schließt die Beschwerdestelle den Fall, wenn überzeugend festgestellt wird, dass weder im eigenen Geschäftsbereich noch bei Zulieferern menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen vorliegen.
- Sofern ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten vorliegt, wird der Sachverhalt so schnell wie möglich aufgeklärt. Es werden sofortige Abhilfemaßnahmen ergriffen und ihre Umsetzung überwacht. Für andere Sachverhalte wird auf Grundlage der Erkenntnisse ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet (insbesondere Präventionsmaßnahmen).
- Die Bearbeitungsdauer variiert je nach Fall stark und kann von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten reichen. Wir streben jedoch an, die Untersuchung zügig abzuschließen. Die hinweisgebende Person wird bei Möglichkeit der Kontaktaufnahme über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

Wie werden hinweisgebende Personen vor Benachteiligung und Repressalien geschützt?

Scheidt & Bachmann gewährleistet im Rahmen der Gesetze wirksamen Schutz der Hinweisgebenden vor Benachteiligung und Bestrafung aufgrund der Beschwerde bzw. eines Hinweises, soweit dies möglich ist.

Die Beschwerdestelle der Scheidt & Bachmann Gruppe wahrt die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

Nach dem Need-to-know-Prinzip werden Identitäten und Informationen ausschließlich den Personen bekannt, die für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen oder Beschwerden oder für das Ergreifen von eventuellen Folgemaßnahmen zuständig sind. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Vertraulichkeit weiterhin gewahrt. Alle Daten werden in Übereinstimmung mit anwendbaren gesetzlichen Fristen, z. B. nach dem Datenschutz, aufbewahrt und nach Fristablauf gelöscht.

Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Hinweisgebenden, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Problem oder einen Missstand melden, werden nicht toleriert. Sollte die hinweisgebende Person den Eindruck haben, aufgrund ihrer Meldung Einschüchterungen oder Repressalien ausgesetzt zu sein, so kann sie sich an die Beschwerdestelle richten. Derartige Vorfälle werden gemäß dem oben beschriebenen Verfahren untersucht. Im Falle von hinweisgebenden Personen, die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines unmittelbaren Zulieferers sind, streben wir an, wirksame vertragliche Regelungen mit dem Zulieferer zu vereinbaren.